



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR GEMEINSAME ELTERNCHAFT
ASSOCIATION SUISSE POUR LA COPARENTALITÉ
ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA BIGENITORIALITÀ

REVISION DES KINDERUNTERHALTS - Argumentarium

An die Mitglieder des Nationalrates

Bern, 10. Juni 2014

GeCoBi ist die schweizerische Dachorganisation für gemeinsame Elternschaft. Unsere Empfehlungen werden auch unterstützt von donna2 sowie von CROP.

Der Entwurf des Bundesrates erreicht leider die Hauptziele nicht, welche Anlass für die Revision waren. Auch die Rechtskommission hat leider einige der aus unserer Sicht wichtigen Punkte nicht, oder zu wenig korrigiert, weshalb wir mit unseren Anliegen nun an Sie gelangen. Wir erhoffen uns vom Rat Änderungen und Ergänzungen, welche das neue Gesetz zeitgemäss, klar und justiziabel machen.

Gerne möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf die folgenden fünf zentralen Themenbereiche lenken, welche unseres Erachtens Änderungen/Ergänzungen benötigen.

A. Ein Unterhaltsbeitrag muss berechenbar sein

Richter oder KESB erwarten vom neuen Gesetz Grundlagen, um in jedem strittigen Fall den Unterhaltsbeitrag für ein Kind festlegen zu können. Vom Entwurf wird die Behörde dafür aber aus zwei Gründen im Stich gelassen:

- Eine konkrete Bemessungsgrundlage für das, was dem Kind zusteht, dem sog. gebührenden Unterhalt ist aus dem Entwurf nicht ableitbar. Dies wäre eine der Voraussetzungen, dass der *Unterhaltsbeitrag* berechenbar würde.
- Eine Berechnung des *Unterhaltsbeitrages*, also das was zwischen den Eltern als Ausgleich zu bezahlen ist, erweist sich aber zudem noch aus einem weiteren Grund als unmöglich: Weil nämlich gemäss Entwurf ein jeder Elternteil *nach seinen Kräften* (Art. 276 Abs. 2 E) dazu beitragen soll. Mit anderen Worten. Es fehlt eine Festlegung der Pflichten der beiden Elternteile, wie sie im bestehenden Gesetz noch besteht (geltender Art. 276 Abs. 2).

Dieser Punkt muss klar berechenbar ausgestaltet werden, so dass für alle denkbaren Familienmodelle Transparenz geschaffen wird. Einerseits durch Festlegung von Bemessungsgrundlagen für gebührenden Unterhalt und andererseits durch Festlegung von Pflichtteilen für beide Eltern.

B. Neben einer Betreuungspflicht brauchen Eltern auch ein Betreuungsrecht

Das Recht auf Familienleben (Menschenrechtskonvention, Bundesverfassung) beinhaltet nicht nur ein Recht des Kindes auf Betreuung, bzw. eine Pflicht der Eltern, ihr Kind zu betreuen. Es umfasst auch ein Recht der Eltern, diese Betreuung auch wahrnehmen zu können. Dieser Aspekt fehlt im Entwurf.

*Dies ist der Dreh- und Angelpunkt um moderne Familienformen zu unterstützen. Nur wenn beide Eltern sowohl finanzielle, wie auch betreuende Aufgaben übernehmen können **und dürfen**, ist es möglich, langfristig von überholten Rollenbildern für Mann und Frau weg zu kommen. Ein Recht auf Betreuung sorgt dafür, dass Kindern ihre beiden Eltern erhalten bleiben, dass Frauen der Wiedereinstieg ins Berufsleben erleichtert wird, dass im Manko-fall mehr Geld ins Familiensystem kommt und nicht zuletzt, dass Mann und Frau in einem zentralen Lebensbereich gleich gestellt werden.*



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR GEMEINSAME ELTERNCHAFT
ASSOCIATION SUISSE POUR LA COPARENTALITÉ
ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA BIGENITORIALITÀ

C. Berücksichtigung des erhöhten Betreuungsaufwandes für Kinder im Vorschulalter

Für Eltern die Kleinkinder betreuen, wird die gleichzeitige Erzielung eines Erwerbseinkommens erschwert, ev. sogar verunmöglicht. Trotzdem wird dies Müttern unehelicher Kinder nach geltendem Gesetz durchaus zugemutet.

Gleichzeitig ist aber auch klar, dass bei einer Obhut über ältere Kinder eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist, sowie, dank des mittlerweile breit ausgebauten Betreuungsangebotes auch bei Kleinkindern mindestens eine teilweise Erwerbstätigkeit. Dies im Widerspruch zu dem, was das Bundesgericht heute geschiedenen Müttern zumutet (siehe auch Erwägungen im Postulat Frehner 13.3826)

Das neue Gesetz muss dem Rechnung tragen, indem es beim Betreuungsunterhalt zwischen Kleinkindern und anderen Kindern unterscheidet (statt wie heute und wie im Entwurf zwischen ehelichen und unehelichen Kindern). Als Bemessungsgrundlage für den Betreuungsunterhalt muss die, bei kleineren Kindern stärkere, Erschwerung ein eigenes Erwerbseinkommen zu erzielen, sein. Der „Wert“ des Betreuungsunterhalts wäre demnach bei grosser Erschwerung als hoch, bei kleiner oder fehlender Erschwerung als tief zu veranlagern. Dieser Ansatz würde auch den wünschbaren Anreiz für mehrheitlich betreuende Eltern schaffen, baldmöglichst wieder ins Erwerbsleben einzusteigen.

Fehlen solche Regelungen in der neuen Gesetzgebung, ist zu befürchten, dass die Gerichte ihre bisherige Praxis fortführen, wonach einer Betreuungsperson keine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann bis zum Alter von 10 Jahren des jüngsten Kindes (10/16-Regel) Dadurch werden nicht nur Männer über lange Jahre einseitig finanziell in die Pflicht genommen, dadurch werden auch Frauen über Jahre hinweg an den Herd gebunden, sie können kaum, müssen aber auch nicht arbeiten und verlieren den Bezug zum Arbeitsmarkt.

D. Rückzahlungspflicht nach Veranlassung

Auslöser der vorliegenden Revision war, die bestehenden Ungerechtigkeiten im Mankofall zu beheben. Wie Frau Bundesrätin Sommaruga eingeräumt hat, ist dies nun aber dem Bundesrat nicht gelungen. Gerecht, zweckmässig und der Gleichstellung genügend ist damit weder der geltende Zustand, noch die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung, noch eine verschiedentlich geforderte, aber administrativ aufwendige Mankoteilung. Gerecht, zweckmässig und der Gleichstellung genügend wäre aber eine Rückforderungsmöglichkeit der Sozialbehörde, allenfalls bei beiden Eltern, ganz einfach nach Massgabe dessen, wie Vater und/oder Mutter das Manko verursacht haben, bzw. es ihnen nicht zumutbar war, ihrem Pflichtteil nachzukommen.

Sollte eine Rückzahlungspflicht beibehalten werden, bitten wir Sie, dafür zu sorgen, dass diese veranlassungsgerecht festgelegt wird.

E. Gleichstellung ALLER Kinder

Ebenfalls ein wichtiges Ziel der Revision war die Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder. Das verlangt auch die Motion 11.3316 der Rechtskommission und die Bundesverfassung. Im Vorentwurf hatte der Bundesrat deshalb Art. 125 Absatz 2, Punkt 6 konsequenterweise noch gestrichen, weil dieser geltende Artikel eheliche Kinder bezüglich Betreuung privilegiert. Mit dem Entwurf wird dieses Ziel, entgegen der Behauptung des Bundesrates nun nicht mehr erreicht, weil er nämlich auf die Streichung verzichtet hat.

Bitte verschaffen Sie der Gleichstellung Nachdruck, indem Sie Art. 125, Absatz 2, Punkt 6 streichen.